



Schützenbruderschaft St. Hubertus Pötterhoek e.V. (gegründet im Jahre 1857)

im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

Satzung

1. Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen: **Schützenbruderschaft St. Hubertus Pötterhoek**. Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichts Münster unter der Nr. 4654 eingetragen worden und hat seinen Sitz in Münster.

Zum Kerngebiet der Bruderschaft gehört die frühere Bauernschaft Kemper mit den Nachbarschaften. Er wurde im Jahre 1857 gegründet.

2. Wesen und Aufgabe

Die Schützenbruderschaft St. Hubertus Pötterhoek von 1857 – im folgenden „Schützenbruderschaft“ genannt – ist eine Vereinigung von Personen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (Vereinsregister Köln VR 4219) bekennen – im Folgenden „Bund“ genannt. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut in seiner jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt wird. Das Statut des Bundes wird nicht Bestandteil dieser Satzung. Getreu dem Wahlspruch der Bruderschaft und des Bundes „für Glaube, Sitte und Heimat“ verpflichten sich die Mitglieder der Schützenbruderschaft zu:

2.1. Bekenntnis des Glaubens durch

- a) *Eintreten für die christlichen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung.*
- b) *Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit.*
- c) *Werke christlicher Nächstenliebe.*
- d) *Durchführung karitativer Aktionen.*

2.2. Schutz der Sitte durch

- a) *Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben.*
- b) *Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.*

2.3. Liebe zur Heimat und zum Vaterland durch

- a) *Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn.*
- b) *tätige Nachbarschaftshilfe.*
- c) *Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und des historischen Fahenschlagens.*
- d) *Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen.*
- e) *Heimatspflege und heimatliches Brauchtum.*
- f) *Pflege der Spielmanns- und Tambourcorpsmusik.*

2.4. Die Schützenbruderschaft widmet sich im Besonderen

- a) der Jugendpflege.
- b) der Pflege, Förderung und Durchführung des Schießsports.
- c) der Pflege des Brauchtums und des historischen Schießspiels
- d) der Förderung und dem Erhalt des historischen Fahnnenschlagens.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1 Die Schützenbruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 3.2. Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Mittel der Schützenbruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Ordentliches Mitglied können Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, unbescholten und bereit sind, sich zum Inhalt dieser Satzung zu verpflichten. Jugendliche ab dem 12. Lebensjahr können nur als „jugendliche Mitglieder“ in die Bruderschaft aufgenommen werden. Auch für die jugendlichen Mitglieder gelten die für die ordentlichen Mitglieder geltenden Vorschriften, soweit nicht in Ziffer 6 dieser Satzung anderes bestimmt ist.
- 4.2. Das Gesuch um Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand der Schützenbruderschaft zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4.3. Die Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung christlicher Personen. Mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft und durch die Anerkennung dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundsätze und zu christlicher Lebenshaltung.
- 4.4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Schützenbruderschaft oder einen Anteil davon keinen Anspruch. Auch entfällt ein Anspruch auf Auseinandersetzung. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.
- 4.5. Die Austrittserklärung muss gegenüber dem Vorstand schriftlich abgegeben werden.
- 4.6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn dazu ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Schützenbruderschaft und des Bundes schädigt oder wenn es mit der Beitragszahlung verschuldet mehr als ein Jahr im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung der Schützenbruderschaft nach vorheriger Anhörung des Betroffenen (rechtliches Gehör). Gegen die Ausschluss-Entscheidung hat der Betroffene das Recht der Beschwerde beim Schiedsgericht des Bundes (§ 22 dieser Satzung) einzulegen. Der Rechtsweg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit ist ausgeschlossen.

5. Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

- 5.1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen (Fälligkeit: 15.02. eines jeden Kalenderjahres) sowie sich – nach Möglichkeit – an den Versammlungen der Schützenbruderschaft zu beteiligen.

- 5.2. Darüber hinaus wird eine Teilnahme der ordentlichen Mitglieder an den Veranstaltungen erwartet, die von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand zur Pflicht gemacht wurden. An kirchlichen Veranstaltungen sowie am Begräbnis eines Mitglieds sollen sich nach Möglichkeit alle Mitglieder beteiligen.
- 5.3. Jedes ordentliche Mitglied hat nach 3 Jahren Mitgliedschaft das Recht auf den Königsschuss. Wer ohne Berechtigung den Vogel abschießt, hat einen Betrag von 300,00 EUR in die Bruderschaftskasse zu zahlen.
- 5.4. Dem König wird als Zeichen seiner Würde eine Königskette und der Königin das Diadem sowie eine Schärpe überreicht. Dazu stiftet der König eine Plakette. Für die Aufbewahrung der Königskette ist der König verantwortlich. Für den Abschuss von Krone, Zepter und Reichsapfel werden die Schützen besonders geehrt.
- 5.5. Mitglieder, die 25 und 50 Jahre der Bruderschaft angehören, werden besonders geehrt. Über weitere Ehrungen kann der Vorstand beschließen.

6. Jugendliche Mitglieder (6.1. – 6.4.) / Jungschützenabteilung (6.5. – 6.6.)

- 6.1. Jugendliche können vom 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Zustimmung ihres / ihrer gesetzlichen Vertreter (-in / -s) jugendliches Mitglied der Bruderschaft werden.
- 6.2. Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt; sie nehmen nur beratend teil.
- 6.3. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres können die jugendlichen Mitglieder nach schriftlichem Antrag an den Vorstand und Aufnahme durch die Mitgliederversammlung vollberechtigte Mitglieder werden. Sie sind dann voll beitragspflichtig und stimmberechtigt. Wird nach der Vollendung des 18. Lebensjahres kein Antrag gestellt, besteht die Mitgliedschaft in der Bruderschaft bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres als jugendliches Mitglied fort. Mit Vollendung des 24. Lebensjahres werden die jugendlichen Mitglieder zu ordentlichen Mitgliedern der Bruderschaft.
- 6.4. Die Mitgliederdauer als jugendliches Mitglied wird bei Aufnahme in die Schützenbruderschaft angerechnet.
- 6.5. Alle Mitglieder der Bruderschaft können sich bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres der Jungschützenabteilung der Bruderschaft anschließen.
- 6.6. Die Rechte der Jungschützen ergeben sich aus der Jungschützenordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Ergänzend gilt das Bundesstatut der St. Sebastianus-Schützenjugend im Bund, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

7. Ehrenmitglieder

- 7.1. Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um die Schützenbruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 7.2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

8. Organe der Schützenbruderschaft

Organe der Schützenbruderschaft sind

- die Generalversammlung (Mitgliederversammlung) und
- der Vorstand.

9. Generalversammlung (Mitgliederversammlung)

- 9.1. Jährlich ist eine Generalversammlung einzuberufen.
- 9.2. Außerordentliche Generalversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim ersten Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung beim zweiten Brudermeister beantragt.
- 9.3. Zur Generalversammlung und zu einer außerordentlichen Generalversammlung ist mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung einzuladen.
- 9.4. Die Generalversammlung wird vom 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter (dem zweiten Brudermeister), einberufen und geleitet.
- 9.5. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9.6. Anträge und Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren und vom Leiter der Versammlung mit zu unterzeichnen.

10. Aufgaben der Generalversammlung

Aufgaben der Generalversammlung sind

- a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstands nach Rechnungslegung
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Änderung der Satzung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch eine Abstimmung per Handzeichen, soweit nicht in dieser Satzung anderes bestimmt ist. Zusätzlich muss auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds bei Wahlangelegenheiten eine geheime Abstimmung per Stimmzettel erfolgen.

Die Mitgliederversammlung kann ferner eine Geschäftsordnung beschließen, welche für die Geschäftstätigkeit des Vorstands der Bruderschaft verbindliche Regelungen enthält. Diese Geschäftsordnung ist jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung.

11. Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung der Schützenbruderschaft ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Alle Satzungsänderungen werden dem Bund der Historischen Bruderschaften mitgeteilt.

12. Vorstand

12.1 Der Vorstand besteht aus

- a) dem ersten Brudermeister (erster Vorsitzender)
- b) dem zweiten Brudermeister (stellvertretender Vorsitzender)
- c) dem Schatzmeister (Kassierer)
- d) dem Schriftführer
- e) dem Schießmeister
- f) dem Oberst
- g) dem Hauptmann
- h) dem Adjutanten
- i) dem Fähnrich
- j) dem Reservefährich
- k) den Fahnenoffizieren
- l) dem Obmann des Vergnügungsausschusses

- 12.2 Dem Vorstand gehören als weitere Mitglieder kraft Amtes an:
- der Pfarrer der kath. Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt Dyckburg, Münster, als geistlicher Präses der Bruderschaft
 - der jeweils amtierende König
 - der König des Vorjahres
 - der Jungschützenmeister.
- 12.3 Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf 3 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds erfolgt eine vorläufige Ersatzbestellung durch den übrigen Vorstand für den Rest der Amtszeit. Außerdem kann durch die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl erfolgen.
- 12.4 Der Vorstand kann in einer Geschäftsordnung für sich einen geschäftsführenden Vorstand bestimmen. Die besonderen Befugnisse des geschäftsführenden Vorstands werden dann ebenfalls in der Geschäftsordnung geregelt. Ist eine Geschäftsordnung nicht beschlossen, so bilden die Vorstandsmitglieder zu Art. 12.1 a bis 12.1 f den geschäftsführenden Vorstand.

13. Gesetzlicher Vorstand

Der erste Brudermeister (erste Vorsitzende), der zweite Brudermeister (stellvertretende Vorsitzende), der Schatzmeister (Kassierer) und der Schriftführer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstands sind gemeinsam befugt, die Schützenbruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

14. Aufgaben des Vorstands

- 14.1 Aufgaben des Vorstands sind:
- Führung der laufenden Geschäfte
 - Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Aufstellung eines Haushaltsplans
 - Erstattung der Tätigkeitsberichte
- 14.2 Die Vorstandssitzungen werden vom ersten Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, unter Nennung von Tagungsort und Tagesordnung einberufen und geleitet.
- 14.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie sind vom Schriftführer in einem Protokoll festzuhalten und zu unterzeichnen.
- 14.4 Der Vorstand ist berechtigt, sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben, solange eine solche nicht durch die Generalversammlung aufgestellt worden ist. Diese Geschäftsordnung ist jedoch nicht Bestandteil der Satzung.

15. Beschreibung der Aufgaben

Der **erste Brudermeister** ist der Repräsentant der Schützenbruderschaft. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlungen.

Der **zweite Brudermeister** vertritt den ersten Brudermeister bei dessen Verhinderung.

Der **Schatzmeister** ist für das Finanzwesen der Schützenbruderschaft verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnung zu legen. Er stellt den Voranschlag für das folgende Geschäftsjahr auf.

Das jeweilige Geschäftsjahr schließt mit der im Herbst stattfindenden Mitgliederversammlung ab. Die von den Kassenprüfern geprüften Rechnungsbelege dürfen erst drei Jahre nach erteilter Entlastung des Vorstands vernichtet werden.

Dem **Schriftführer** obliegt das Schriftwesen der Schützenbruderschaft. Er führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk. Er fertigt die Niederschriften über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Zumindest die Anträge und Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

Der **Schießmeister** organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Schützenbruderschaft und trägt hierfür die gesetzliche Verantwortung. Ihm obliegt die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen. Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießsports. Pokale und sonstige Gegenstände werden von ihm verwaltet.

Der **Jungschützenmeister** organisiert und führt die Jungschützen der Schützenbruderschaft. Er trägt hier die Verantwortung und vertritt deren Interessen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.

Der **Oberst** organisiert und leitet die Aufzüge der Schützenbruderschaft in der Öffentlichkeit.

Der **Präses** wahrt die geistigen, kirchlichen und kulturellen Aufgaben der Schützenbruderschaft.

Der Vorstand hat die Geschäftsordnung zu beachten, sofern die Mitgliederversammlung oder er selbst eine solche beschlossen hat.

16. Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher und Belege, die Bestände und Vermögensanlagen. Sie erstatten zur Jahresrechnungslegung den Prüfbericht. Jedes Jahr ist ein Kassenprüfer für zwei Jahre zu wählen. Eine direkt anschließende Wiederwahl ist nicht zulässig.

17. Veranstaltungen

Das Patronatsfest, das Schützenfest und das Winterfest sind feste Jahresveranstaltungen. Über weitere Veranstaltungen beschließt der Vorstand.

18. Schützenbrauchtum und Sportschießen

Die Schützenbruderschaft pflegt das seit vielen Jahrhunderten von den historischen Schützenbruderschaften geübte Schießspiel, das Vogelschießen und das althergebrachte Fahenschlagen.

Die Schützenbruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen des Bundes und der FICEP (Internationaler Katholischer Sportbund). Auch beteiligt sich die Schützenbruderschaft an den sportlichen Schießwettbewerben des Bundes.

19. Sozialverpflichtung

Die Schützenbruderschaft schützt ihre Mitglieder durch den Abschluss einer Haftpflicht- und Unfallversicherung.

20. Kunst und Kultur

Die Schützenbruderschaft pflegt die christliche und geschichtliche Kultur der Heimat. Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Schützenbruderschaft, vor allem solche mit künstlerischem oder sonstigem historischen Wert, wie Königssilber, Urkunden, Protokolle und insbesondere die Chronik der Schützenbruderschaft, sorgfältig und sicher verwahrt werden.

21. Auflösung der Schützenbruderschaft

Im Falle der Auflösung, der Aufhebung und bei Wegfall des Satzungszweckes der Schützenbruderschaft fällt das vorhandene Vermögen an die kath. Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt Dyckburg, Münster, mit der Auflage, dass die Barmittel ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden. Die Sachwerte sind zu archivieren und bleiben in Verwahrung der Familie des zuletzt amtierenden ersten Brudermeisters der Bruderschaft.

22. Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Schützenbruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen.

Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden. Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist in der Fassung vom 19.3.2000 Bestandteil der Satzung der Schützenbruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich. Der Rechtsweg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit ist ausgeschlossen.

23. Datenschutz

- 23.1 Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen; Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- 23.2 Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
- 23.3 Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.
- 23.4 Als Mitglied des Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.
- 23.5 Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

24. Sonstiges

Die Satzungsänderungen, die von behördlicher Seite verlangt werden, um die Eintragung in das Vereinsregister oder die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu erlangen, kann der Vorstand beschließen. Im Anschluss daran ist den Mitgliedern der Sachverhalt mitzuteilen.

25. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20. November 2005 beschlossen und tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Die bisherigen in der Mitgliederversammlung am 22. November 1972 beschlossenen Statuten einschließlich der zwischenzeitlichen Änderungen verlieren damit, soweit sie der Neufassung entgegenstehen, gleichzeitig ihre Gültigkeit.

Münster, den 20.09.2006